



Datum: 07.04.2016

| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis |      |       |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
|                             | Ja              | Nein | Enth. |
| Stadtvertretung             |                 |      |       |

|                                                         |                                                   |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|

|                 |                         |                                                           |
|-----------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Dezernat:<br>II | Amt:<br>Finanzabteilung | Sachbearb.:<br>Herr König / Herr Plett<br>Herr Schöllmann |
|-----------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------|

|                   |               |          |   |    |     |
|-------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Finanzabteilung   |               |          |   |    |     |
| Bauamt            |               |          |   |    |     |

**TOP: Ausbau der Straße "Auf der Mauer" in Schmallenberg****1.) Beschlussfassung über eingegangene Bürgeranträge**

- Antrag der Anlieger "Auf der Mauer" vom 06.01.2016
- Antrag von Hans-Georg Schenk vom 21.03.2016
- Antrag von Hans-Georg Schenk vom 04.04.2016
- 2 Anträge von Hans-Georg Schenk vom 05.04.2016

**2.) Beschlussfassung über das Ausbauprogramm***Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen***1. Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Antrag der Anlieger „Auf der Mauer“ vom 06.01.2016 sowie die Anträge von Herrn Hans Georg Schenk vom 21.03.2016, 04.04.2016 und 05.04.2016 werden abgelehnt.
2. Das in Teil C dieser Vorlage beschriebene Bauprogramm wird beschlossen.

**2. Sachverhalt und Begründung:****A) Grundsätzliche Anmerkung**

Die Vielzahl der Anträge und Schreiben der Anlieger bzw. einzelner Anlieger, die mehrfache Berichterstattung in der Presse sowie die mehrfache Befassung in den politischen Gremien, Fraktionen etc. geben Anlass, den Sachverhalt sowie die grundsätzlichen Regelungen eingangs dieser Vorlage zusammenfassend darzustellen:

Der Bau, die Unterhaltung und auch der Neubau der im Eigentum der Stadt Schmallenberg stehenden Straßen obliegt der Stadt Schmallenberg im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Entscheidungsgrundlagen sind einerseits allgemeine Vorgaben wie sparsame Mittelverwendung, Beachtung der dauerhaften kommunalen Leistungsfähigkeit etc. und andererseits Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht, dem Ausbau und Erhalt der kommunalen Infrastruktur aber auch das Erreichen besonderer Ziele wie z.B. Erhalt des historischen Stadtkerns. In diesem Kontext kann sich die Kommune bewegen, die Entscheidung trifft letztendlich der Rat als das von der Bürgerschaft gewählte Organ in eigener Verantwortung und freier Entscheidung.

Das schließt die etwaige Folge der Beitragspflicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) ein.

Das KAG NRW regelt in § 8: „Bei den dem öffentliche Verkehr gewidmeten Straßen ... sollen Beiträge erhoben werden ...“ Diese Sollvorschrift verdichtet sich insbesondere in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung NRW – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung – zu einem „Muss“. Spezielle Entgelte sind nach Abs. 2 Satz 1 und 2 vor Steuern zu erheben.

Mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW kommt die Stadt Schmallenberg diesen Vorgaben nach. Straßenbaumaßnahmen sind grundsätzlich beitragspflichtig, sofern es sich um Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahmen handelt.

Das KAG bzw. die hierzu entwickelte Rechtsprechung unterscheiden verschiedene Ausprägungen von Baumaßnahmen. Wird eine Straße nach Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung in gleicher Funktion und gleicher räumlicher Ausdehnung erneuert, hat die Rechtsprechung hierzu den Begriff der „nachmaligen Herstellung“ geprägt. Im vorliegenden Fall soll die Straße „Auf der Mauer“ ohne Änderung der Funktion im Straßennetz in gleicher räumlicher Ausdehnung erneuert werden. Es handelt sich damit um eine nachmalige Herstellung. Als Zeitraum der bestimmungsgemäßen Nutzung hat sich in der Rechtsprechung ein Zeitraum von 25 Jahren verfestigt. Die Straße „Auf der Mauer“ wurde letztmalig Ende der 70er Jahre ausgebaut; der Zeitraum der bestimmungsgemäßen Nutzung ist zweifelsohne erreicht. Wenn dieser Zeitraum erreicht ist, kann im Übrigen der Stadt auch nicht mehr vorgehalten werden, sie habe eventuelle Unterhaltungsmaßnahmen unterlassen und dadurch den notwendigen Straßenausbau verursacht. Diese Argumente sind zumindest aus Sicht des Beitragsrechtes dann unerheblich.

Vorwürfe dieser Art zur Straße auf der Mauer sind im Übrigen auch nicht haltbar. Im Rahmen des Möglichen wurden Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt, siehe hierzu Ausführung Teil B.

Ist ein Straßenausbau als beitragspflichtig erkannt, richtet sich der Anteil der Beitragspflichtigen an den Aufwendungen nach dem Vorteil der Anlieger im Vergleich zum Vorteil der Allgemeinheit. Diese Abwägung trifft die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Schmallenberg über die Klassifizierung der Straßen nach ihrer Funktion im Straßennetz. Als Anliegerstraße dient die Straße auf der Mauer überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Den Anteil der Beitragspflichtigen legt die Straßenbaubeitragssatzung für diesen Straßentyp mit 65 % an den Ausbaukosten für die Fahrbahn und 70 % für den Gehweg fest. Zulässig wäre auch ein Anteil bis zu 80 %. Da die Stadt mit einem Grundstück an die Straße angrenzt, ist sie neben den verbleibenden 35 %/30 % städtischen Anteil auch über die Einbeziehung dieses Grundstückes in die gesamte beitragspflichtige Grundstücksfläche zusätzlich an der Finanzierung beteiligt.

Unerheblich ist, ob eine Straße beidseitig oder wie in diesem Fall auf einem Teilstück nur einseitig anbaubar ist. Auch ist der gute Blick in den Kurpark (Promenade) unerheblich, der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich ausschließlich nach der Funktion im Straßennetz (Straßentyp) und der hier in der Satzung hinterlegten Anteile. Auch ist das seitens der Anlieger vorgetragene Argument, schon beim letzten Ausbau sei auf die Erhebung von Beiträgen wegen der Funktion dieser Straße als Promenade verzichtet worden, schlichtweg falsch. Nach

der kommunalen Neugliederung mussten sich viele Verwaltungsvorgänge erst einspielen; in dieser Phase ist damals die Beitragserhebung zum Vorteil der Anlieger verjährt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt in der öffentlichen Diskussion war das Thema staatliche Förderung. Staatliche Förderung – Bund, Land – unterstützt regelmäßig nur den öffentlichen Anteil. Sie greift erst nach Abzug der Straßenbaubeiträge. Im konkreten Fall fördert das Land aus Mitteln der Städtebauförderung den öffentlichen städtischen Anteil (nicht den für das erschlossene Grundstück zu übernehmenden Part) mit 50 % - bezogen auf die Gesamtmaßnahme trägt das Land somit etwa 17,5 % der Gesamtkosten. Bei einer Kostenschätzung von 280.000 € sind dies rd. 50.000 € - dies ist sicherlich zu begrüßen, ist aber letztlich keine Veranlassung, deswegen in den Straßenbau einzusteigen. Ausschlaggebend ist allein die technische Notwendigkeit, weil die Straße nach Jahren der Nutzung abgängig ist.

Im Rahmen einer Anliegerversammlung hat die Stadt Schmallenberg am 15.02.2016 umfänglich zu allen Facetten des anstehenden Straßenausbaus informiert und Rede und Antwort gestanden. Eine Reihe informeller Gespräche fanden im Vorfeld statt.

Ein wichtiger Punkt war natürlich die Höhe der Straßenbaubeiträge. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass abweichend von der Presseberichterstattung die durchschnittliche Beitragshöhe nicht 15.000 € sondern 12.106 €/wirtschaftlicher Einheit, ermittelt auf Basis der geschätzten Ausbaukosten i. H. v. 275.000 €, betragen wird.

Zum zeitlichen Ablauf der Planung ist darauf hinzuweisen, dass die Ausbauabsicht bereits mit der Aufnahme der Baumaßnahme in das im Dezember 2013 vom Rat beschlossenen Investitionsprogramm 2014 konkretisiert wurde. Der Haushalt 2016 sieht diese Maßnahme konkret vor, eine Diskussion zu diesem Punkt hat es nicht gegeben, der Haushalt wurde bei 5 Gegenstimmen der BFS-Fraktion beschlossen.

## **B) Technische Bewertung der Straße „Auf der Mauer“**

Auch für den technischen Laien leicht erkennbar ist die Fahrbahn augenscheinlich stark abgesackt. Die nähere Betrachtung zeigt, insbesondere im Bereich von Haus 22 bis zur „Wasserpforte“ haben Setzungen bis zu 15 cm Tiefe stattgefunden. Diese Setzungen sind in Teilbereichen so stark, dass Teile der Bordsteinanlage nahezu frei liegen. Die betroffenen Bordsteine drohen umzukippen, der Höhenunterschied zwischen Fahrbahn und Gehweg birgt Gefahren für Fußgänger und Fahrzeuge, der talseitige Fahrbahnrand ist wegen der großen Unebenheiten und der schräg im Betonfundament sitzenden Pflastersteine im Winterdienst nicht zu bedienen.

Das Absacken der Straße führte in der Vergangenheit dazu, dass die Kanaldeckel deutlich über die Straßenoberfläche heraus ragten. In einer ersten Maßnahme wurden vor Jahren die auf den Kanalschächten befindlichen Ausgleichsringe entfernt und die Deckel abgesenkt. Nach dem dies wegen fehlender weiterer Ringe nicht mehr möglich war, wurde das Straßenpflaster um die Kanalschächte herum in der Höhe diesen angepasst. Die Folge sind erhebliche Unebenheiten in der Straßenoberfläche. Sanierungsmaßnahmen wurden durchgeführt, weitere sind mit Blick auf die Kanalschächte nicht möglich.

Glücklicherweise wurde der Abwasserkanal bei einer Verlegetiefe von gut 3 Meter auf gewachsenem Boden verlegt. Entgegen ersten Vermutungen zeigte die Kamera-Befahrung keine Setzschäden am Kanal. Festgestellte sonstige Schäden können durch Innensanierung des Kanals vergleichsweise kostengünstig behoben werden.

Durch diese Setzungen in der Fahrbahn ist eine ordnungsgemäße Entwässerung des Oberflächenwassers in Teilbereichen nicht mehr möglich. Hierdurch sickert das Oberflächenwasser an den schadhaften Stellen hinter die Stützmauer mit mittel- bis langfristig unabsehbaren Schäden.

Im Zuge der Herstellung der neuen Bordsteinanlage wird die im erdberührenden Bereich liegende Bauwerksabdichtung der Mauer im oberen Teil erneuert. Hierdurch wird die Betonmauer vor eindringender Feuchtigkeit geschützt und die Langlebigkeit verbessert.

Unmittelbar ersichtlich ist, die Unebenheiten der Fahrbahndecke bedeuten für den Winterdienst deutliche Schwierigkeiten. Die talseitige Fahrbahnseite kann im Bereich der Bordsteine nicht mehr geräumt werden, die Unebenheiten im Bereich der Kanaldeckel führen dazu, dass eine saubere Schneeräumung nicht möglich ist.

Ein weiteres Problem betrifft die Wasserleitung. Diese stammt aus den 70er Jahren und wurde als PVC Leitung ausgebaut. PVC verhärtet mit den Jahren und führt zunehmend zu Rohrbrüchen. Deswegen wird heute PVC für Wasserleitungen nicht mehr verwandt. Im Bereich der Hausanschlüsse wird dies unmittelbar ersichtlich. In den vergangenen Jahren waren schon mehrere Rohrbrüche zu reparieren.

Die beschriebenen Absackungen waren Anlass, ein Bodengutachten anfertigen zu lassen. Die Firma PTM aus Arnsberg hat im Rahmen von Rammkernsondierungen die Standfestigkeit des Bodens an mehreren Stellen untersucht. Als Ergebnis wurde eine bis zu 4 m mächtige Aufschüttung hinter der Stützmauer festgestellt. Die unteren Meter weisen eine sehr lose Verdichtung auf, der oberste Meter weist, wahrscheinlich bewirkt durch die Absackung, eine vergleichsweise gute Standfestigkeit auf. Als Handlungsempfehlung rät PTM, den Pflasterbelag aufzunehmen. Die darunter liegenden Tragschichten und Auffüllungen eignen sich nach intensiver Nachverdichtung zur Aufnahme asphaltgebundener Schichten. Dies war dann Anlass, anstelle des Pflasterbelages neu die Straße mit einem Asphaltbelag auszustatten. Damit ist es nicht notwendig, den Straßenkörper vollständig auszukoffern und auch die tieferen Schichten neu zu verdichten. Dies führte zu einer Reduzierung der kalkulierten Aufwendungen um rd. 100.000 € auf 280.000 €.

Ein Vorschlag der Anlieger war, den Pflasterbelag in Teilen aufzunehmen, die Tragschicht aufzufüllen und das Pflaster wieder neu zu verlegen. Zum einen zeigen die Erfahrungen, dass in diesem Fall mindestens der Bordstein zum Gehweg neu gesetzt werden muss. Wie an der Ortsdurchfahrt Kirchrarbach geschehen, wird dies voraussichtlich dazu führen, dass auch der Gehweg neu wieder hergestellt werden muss. Im Ergebnis führt dies zu einem erheblichen Aufwand, die Anlieger beziffern diesen bereits mit 70.000 €, der zum anderen wegen vieler Unwägbarkeiten abschließend nicht abschätzbar ist. Der Vorschlag folgt nicht den Empfehlungen von PTM zur dauerhaften Standfestigkeit der Straße. Eine Gewährleistung für den Erfolg der Maßnahme wird die bauausführende Firma nicht übernehmen. Auch wäre es im Sinne der Steuerzahler kaum zu verantworten, mit hohem Aufwand nahezu 40 Jahre alte Materialien mit einer entsprechend sehr begrenzten Nutzungsdauer neu zu verlegen.

### **C) Bürgeranträge an den Rat der Stadt Schmallenberg**

Zum geplanten Straßenausbau sind zwischenzeitlich fünf an den Rat der Stadt Schmallenberg adressierte Anträge von Anliegern eingegangen. Die Anträge sind als Anlagen 1-5 dieser Vorlage beigelegt. Daneben gibt es viele diverse Schreiben bis hin zu einem Antrag an die Landesregierung, das KAG zu ändern.

Gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW i.V.m § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Die inhaltliche Prüfung der vorliegenden Anträge durch die Verwaltung kommt zu folgenden Ergebnissen:

➤ **Antrag der Anwohner auf der Mauer 5-22, Zenthofweg 3, Mühlengasse 2+3, Wasserpforte 2 vom 06.01.2016 (Anlage 1)**

Inhalt: Es wird beantragt, auf die vorgeschlagene Erneuerung der Straße zu verzichten und stattdessen eine Unterhaltungsmaßnahme durchzuführen. Im Bereich der Setzungen soll die Pflasterfläche der Straße aufgenommen und neu verlegt werden. Die ausführende Baufirma soll von der Gewährleistungspflicht befreit werden. Als Anlage zu dem Antrag wurde eine Kostenvergleichsberechnung beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung: Wie in Teil B dargelegt, bedeutet eine Reparatur der Straße umfangreiche Angleichungsmaßnahmen, die zum einen vergleichsweise teuer sind und zum anderen keinen dauerhaften Erfolg versprechen. Das Thema Wasserleitung wäre nicht zu lösen. Je nach Umfang der notwendigen Maßnahmen wäre es zudem nicht ausgeschlossen, dass diese gleichwohl als beitragspflichtig herausstellt, weil im Ergebnis die Straßenoberfläche weitestgehend neu mit dem vorhandenen Pflastermaterial hergestellt wurde. Es kann weder im Sinne der Anlieger, insbesondere nicht nach im Sinne der Steuerzahler sein, eine so umfängliche Baumaßnahme mit mutmaßlich begrenzter Haltbarkeit durchzuführen.

Der Antrag der Anlieger enthält darüber hinaus den Vorschlag, dass das bauausführende Unternehmen von der Gewährleistungspflicht befreit wird. Die Folgen einer Gewährleistungsfreistellung könne insofern von den Anliegern mitgetragen werden. Ein Gewährleistungsverzicht widerspricht den Regelungen zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge. Darüber hinaus wäre es unzulässig und vertraglich nicht zu regeln, die Gefahren aus einem Gewährleistungsverzicht an die Anlieger abzutreten. Dieser Vorschlag kann schon allein im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln keine Zustimmung finden.

➤ **Antrag des Herrn Hans-Georg Schenk vom 21.03.2016 (Anlage 2)**

Inhalt: Es wird beantragt, ein selbständiges, einverständliches Beweisverfahren einschließlich Beweissicherung gemäß § 98 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 485 Zivilprozessordnung (ZPO) durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung: Gemäß § 98 VwGO i.V.m. § 485 ZPO kann auf Antrag einer Partei während oder außerhalb eines Streitverfahrens z.B. die Begutachtung durch einen Sachverständigen angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder Beweismittel verloren gehen könnten. Gemäß § 486 ZPO ist ein solcher Antrag bei dem Gericht zu stellen, welches bei einem entsprechenden Rechtsstreit zuständig wäre. Ein Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens müsste im vorliegenden Fall vor dem Verwaltungsgericht Arnberg gestellt werden.

Der Nachweis, dass eine Straße erneuerungsbedürftig ist, obliegt im Beitragsverfahren der Stadt. Allerdings bedarf es nach längerem Ablauf der üblichen Nutzungszeit einer Straße keiner ins Einzelne gehende Dokumentation. Der Nachweis, dass die Anlage verschlissen und erneuerungsbedürftig ist, begründet sich allein schon durch das Alter und bloße Inaugenscheinnahme der Straße.

Im konkreten Fall liegen eine Reihe baulicher Defizite vor. Diese sind in Teil B ausführlich beschrieben und auch dokumentiert. Verwiesen wird auch auf das von neutraler Stelle erstellte Bodengutachten.

➤ **Antrag des Herrn Hans-Georg Schenk vom 04.04.2016 (Anlage 3)**

Inhalt: Es wird beantragt, dass die Straße „Auf der Mauer“ keinen Ausbau erhalten soll, sondern nur eine Instandsetzung. Zusätzlich wird ausgeführt, der Bürgersteig diene für

die Kurparkbesucher als Promenadensteig; die Kosten der Erneuerung seien daher nicht abrechnungsfähig.

Stellungnahme der Verwaltung: Mit Teil B dieser Vorlage wird hinlänglich begründet, dass eine Instandsetzungsmaßnahme ausscheidet.

Wie in Teil A dieser Vorlage ausgeführt, orientiert sich die Beitragspflicht allein an der Funktion der Straße im Straßennetz. Die Nutzung durch die Allgemeinheit ist über den Anteil der Allgemeinheit an den Ausbaukosten abgegolten. Einen „Sonderanteil“ der Allgemeinheit wegen der hervorgehobenen Lage der Straße am Rande des Kurparks kennt das KAG nicht.

➤ **Antrag des Herrn Hans-Georg Schenk vom 05.04.2016 (Anlage 4)**

Inhalt: Den betroffenen Anliegern einer Straßenausbaumaßnahme wird es vorrangig freigestellt, selber als Erschließungsträger eigenverantwortlich aufzutreten.

Stellungnahme der Verwaltung: Der Abschluss von Erschließungsverträgen ist solchen Maßnahmen vorbehalten, bei denen es um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen geht. Es handelt sich um eine Regelung aus dem Baugesetzbuch. Das KAG, welches bei Straßenerneuerungen Anwendung findet, kennt die Übertragung von Ausbaumaßnahmen auf Dritte nicht.

Die Erneuerung von Bestandsstraßen durch die Anlieger hat die Stadt bislang abgelehnt. Der Straßenausbau müsste im Übrigen dem üblichen Standard folgen, die an Ausschreibung, und Gewährleistung anknüpfenden Regelungen wären zu beachten, ein technisch anerkannter Bauleiter wäre zu beauftragen, alle Anlieger müssten sich rechtsverbindlich zum Ausbau und Kostentragung verpflichten etc. Angesichts dieser Hürden wird ein Ausbau analog als Erschließungsgemeinschaft weder kostengünstiger noch einfacher.

➤ **Antrag des Herrn Hans-Georg Schenk vom 05.04.2016 (Anlage 5)**

Inhalt: Die Stadtvertretung soll für die Straße „Auf der Mauer“ alternative Lösungen entwickeln und untersuchen.

Stellungnahme der Verwaltung: Das Straßenbauprogramm folgt den bisherigen Ansätzen des Ausbaus von Straßen im historischen Stadtkern und orientiert sich an dem gerade unter Kostengesichtspunkten entwickelten Standardprogramm zum Ausbau von Anliegerstraßen. Abweichend hiervon wird als „alternative Lösung“ auf der Grundlage der PTM Empfehlung anstelle eines Pflasterbelages auf einen Belag aus Asphalt ausgewichen.

Weitere Alternativen sind kaum vorstellbar bzw. fügen sich nicht in diese Standardprogramme ein. Dies gilt insbesondere für die vom Antragsteller angeregte Anlegung eines Grünstreifens zwischen Fahrbahn und Gehweg. Einmal ganz abgesehen von der nicht ausreichenden Fahrbahnbreite würde dies mit der dann notwendigen Errichtung eines neuen Bordsteins zum Gehweg, einer neuen Abgrenzung zur Fahrbahn und einer neuen Straßenentwässerungseinrichtung einen erheblichen Mehraufwand zum jetzigen Bauprogramm bedeuten. Dies entspricht nicht den Vorstellungen an den Ausbau von Stadtstraßen in diesem Bereich und würde auch nicht die Interessen der Anlieger an einem kostengünstigen Ausbau bedienen

Die vorliegenden Bürgeranträge können aus den dargelegten Gründen nicht weiter verfolgt werden und sind im Ergebnis abzulehnen.

Hinzuweisen ist darauf, dass Herr Hans-Georg Schenk mit einem weiteren Schreiben vom 05.05.2016 an die Untere Denkmalbehörde beantragt hat, einen Teilbereich der Straße „Auf der Mauer“ in die Denkmalliste der Stadt Schmallenberg einzutragen. Der Antrag wird vom

zuständigen Fachamt geprüft und beantwortet. Nach erster Prüfung wird auch dieser Antrag nicht erfolgreich sein. Das Antragsschreiben ist informativ als Anlage 6 beigelegt.

### **C) Beschlussfassung über das Bauprogramm**

Mit Vorlage IX/471 wurde seitens der Verwaltung ein Bauprogramm zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vollständigkeit halber soll dies an dieser Stelle nochmals dargestellt werden:

Vom Bereich Zehnthofweg bis zum Schindergraben soll die Fahrbahn als gemischte Verkehrsfläche mit beidseitigen Natursteinbändern und einem Fahrbahnbelag in Asphaltbauweise ausgebildet werden. Die Fahrbahnbreite beträgt etwa 4,80 m.

Von dem Schindergraben bis zur Wasserpforte wird die Fahrbahn ebenfalls wie im ersten Abschnitt ausgebaut. Zusätzlich erhält die Straße in diesem Bereich wie bisher einen talseitigen Gehweg. In Abgrenzung zur Fahrbahn wird ein Bordstein mit einem 15 cm hohen Auftritt gesetzt. Der Gehweg erhält einen Betonsteinpflasterbelag in Antik-Optik. Die Gehwegbreite beträgt rd. 1,50 m. Im Bereich der Stützmauer wird der Kragarm aus Stahlbeton saniert.

Auf der gesamten Baulänge wird die Wasserleitung mit einer Nennweite DN 100 erneuert. Ebenfalls werden die Grundstücksanschlüsse und bei Bedarf die Hausanschlüsse erneuert.

Als Alternative zu den Natursteinbändern könnte man über eine Ausprägung aus Betonstein nachdenken. Dies wurde auch von einigen Anliegern gefordert. Im Sinne „historischer Stadtkern“ sollte an dem Ausbau der Bänder in Natursteinpflaster festgehalten werden. Nach dem technisch bedingten Ausbau der Fahrbahn in Asphalt wären die Natursteinbänder das letzte an den historischen Stadtkern anknüpfende Element. Vorsorglich wird jedoch bis zur Ratssitzung der Stadtvertretung geklärt, ob dies über die Förderbestimmung historischer Stadtkern gedeckt wäre.